

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_BUELACH EE240078 vom 18. Juni 2025**

Zh Bezirksgericht Buelach, 2025-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_buelach\\_ee240078](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_buelach_ee240078)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_BUELACH EE240078 du 18 juin 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_BUELACH EE240078 del 18 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Prozessverlauf

#### **E. 1.1**

Mit Eingabe vom 5. Juli 2024 (act. 1) reichte die Gesuchstellerin ein Eheschutzbegehren ein. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 27. Januar 2025 (Prot. S. 4 bis 37) liess sich keine Einigung erzielen.

#### **E. 2**

Getrenntleben Beide Parteien stellten übereinstimmend fest, seit dem 1. April 2023 getrennt zu leben (act. 25 und 27).

#### **E. 3**

Elterliche Sorge Von Gesetzes wegen steht die elterliche Sorge beiden Eltern zu (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Es wurden denn auch keine abweichenden Anträge gestellt. Auch aus den Akten ist nichts ersichtlich, was für ein Abweichen von dieser Grundregel spricht, weshalb die elterliche Sorge beiden Parteien gemeinsam zu belassen ist.

#### **E. 4**

Obhut Beide Parteien beantragten übereinstimmend, die alleinige Obhut für die gemeinsame Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008, dem Gesuchgegner zuzuteilen

- 5 - (act. 25 und 27). Diese Regelung erscheint angesichts des Umstandes, dass beim Gesuchgegner keine offensichtlichen Defizite bei der Kindsbetreuung geltend gemacht wurden und auch nicht aus den Akten zu erkennen sind, als sachgerecht.

#### **E. 5**

Persönlicher Verkehr Auf die Regelung der Kontakte der Tochter zur Gesuchstellerin kann angesichts des Alters der Tochter grundsätzlich verzichtet werden. Der weitergehende Antrag des Gesuchgegners, ein konkretes Wochenend- und ein Ferienbesuchsrecht zu installieren, wurde nicht weiter begründet und widerspräche auch der üblichen Praxis.

#### **E. 6**

Kindesunterhalt Der Gesuchgegner beantragt Unterhalt rückwirkend per 1. Juli 2023, was gesetzlich zulässig ist (Art. 279 ZGB). Angesichts des bisher fehlenden Erwerbseinkommens der Gesuchstellerin bzw. des hypothetischen Einkommens ab 1. September 2025 in der Höhe von Fr. 3'500.– (Ziff. 7.1) und des Bedarfs in der Höhe von Fr. 3'862.– beziehungsweise Fr. 4'339.– (Ziff. 7.4), ergibt sich klar, dass dieser Antrag mangels Leistungsfähigkeit abzuweisen und somit kein Unterhalt zuzusprechen ist. Der

guten Ordnung halber ist noch festzustellen, dass der Gesuchsteller, welcher über ein Einkommen von Fr. 19'910.– (Ziff. 7.3) bei einem Bedarf von Fr. 10'614.– (Ziff. 7.1) verfügt, problemlos in der Lage ist, für den gebührenden Unterhalt des Kindes zu sorgen, weshalb keine Unterdeckung vorliegt bzw. diese festzuhalten wäre.

## **E. 7**

**Persönlicher Unterhalt** Die Parteien leben seit dem 1. April 2023 getrennt. Gestützt auf Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB steht dem Ehegatten Unterhalt zu. Die Gesuchstellerin beantragt vom Gesuchgegner persönliche Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 9'712.– ab dem 1. Juli 2023 und Fr. 10'912.– ab dem 1. Mai 2025.

- 6 - Aufgrund der Veränderung der tatsächlichen Lebensverhältnisse und der damit einhergehenden Änderung der finanziellen Verhältnisse der Parteien rechtfertigt sich eine gestaffelte Unterhaltsregelung. Da die Gesuchstellerin aktuell keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, bildet der Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. August 2025 die erste Phase. Nach Ablauf einer zweimonatigen Übergangsphase ist der Gesuchstellerin bei einem Pensum von 100% ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'500.– einzusetzen. Diese zweite Phase beginnt am 1. September 2025 und ist grundsätzlich unbefristet.

### **E. 7.1**

**Einkommen Gesuchstellerin** Die Gesuchstellerin erzielte als Praktikantin im April 2024 ein Einkommen in der Höhe von Fr. 1'020.– (act. 3/2). Sie absolvierte damals im Sommer 2023 einen Kurs als Pflegehelferin beim Schweizerischen Roten Kreuz (Prot. S. 9). Anlässlich der Parteibefragung führte die Gesuchstellerin indes ergänzend aus, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Pflegebereich arbeiten wolle (Prot. S. 21). Die Gesuchstellerin ist aktuell nicht erwerbstätig (Prot. S. 21). Sie verfügt über das Deutschniveau A2 (Prot. S. 22). Zur Zeit sind somit Erwerbsmöglichkeiten realistisch, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern und sich im Tieflohnbereich befinden. Die Gesuchstellerin hat mit Blick auf die Zuteilung der Obhut der Tochter an den Gesuchgegner keine Betreuungsaufgaben wahrzunehmen (BGE 137 III 118, E. 3.1). Es ist ein hypothetisches Einkommen für ein Stellenpensum von 100% festzusetzen. Gemäss aktuellem Lohnbuch Schweiz 2023 (ISBN 978-3-280-07504-3) erscheint für die Gesuchstellerin – ohne anerkannte Ausbildung – eine Erwerbstätigkeit im Niedriglohnbereich, zum Beispiel im Detailhandel bei der Coop Genossenschaft

- 7 - oder bei einem Kioskbetrieb durchaus möglich (Ziff. 47.11, S. 250, Ziff. 47.62, S. 260). Die von BGE 143 III 233 geforderte Realisierbarkeit ist aufgrund des zur Zeit intakten Arbeitsmarktes zu bejahen. Eine Übergangsfrist von drei Monaten ist angesichts des schon seit längerer Zeit laufenden Verfahrens angemessen. Somit ist bei der Gesuchstellerin – unter Miteinbezug des 13. Monatslohnes – von einem monatlichen hypothetischen Nettoeinkommen von Fr. 3'500.– auszugehen, dies ab 1. September 2025.

### **E. 7.2**

**Einkommen Gesuchgegner** Der Gesuchgegner gab an, dass er per Ende Februar 2024 pensioniert wurde (Prot. S. 27). Der Gesuchgegner erhält gemäss der AHV-Rentenverfügung pro Monat eine AHV-Rente von Fr. 2'080.– und eine AHV-Kinderrente von Fr. 830.– ausbezahlt (act. 20). Die theoretisch dem Gesuchgegner zustehende Pensionskassenrente der Sammelstiftung BVG der E.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 2'000.– bzw. zusätzlich Fr. 400.– wird real nicht bezogen (act. 22, Prot. S. 27). Da es

sich hier um einen freien Entscheid des Gesuchgegners handelt, welcher im Scheidungsfalle auch zu entsprechenden Vorteile für die Gesuchstellerin und insbesondere das Kind führt, besteht kein Grund, hier ein hypothetisches Einkommen in die Rechnung miteinzubeziehen. Die dem Gesuchgegner zustehenden Mietzinsenerträge für das Mehrfamilienhaus F.\_\_\_\_\_-strasse 10 in G.\_\_\_\_\_[Ortschaft] belaufen sich monatlich auf Fr. 17'000.– (act. 19/12, Liegenschaftsverzeichnis, Prot. S. 32). Insgesamt ist beim Gesuchgegner von einem monatlichen Einkommen von Fr. 19'910.– auszugehen.

### **E. 7.3**

Einkommen Kind Familienzulagen in der Höhe von Fr. 270.– (§ 4 Abs. 1 EG FamZG/ZH).

- 8 -

### **E. 7.4**

Bedarf: Gesuchgegner: Gesuchstellerin: Tochter C.\_\_\_\_\_: Grundbetrag (1) Fr. 1'350.– Fr. 1'200.– Fr. 600.– Wohnkosten (2) Fr. –.– Fr. 1'300.– Fr. –.– Krankenkasse KVG / VVG (3) Fr. 694.– Fr. 562.– Fr. 197.– Kommunikation / Mediennutzung (4) Fr. 120.– Fr. 120.– Fr. 30.– Versicherungen (5) Fr. 30.– Fr. 30.– Fr. –.– Mobilität (nach 9/2025) (6) Fr. –.– Fr. –.– / Fr. 87.– Fr. 67.– ext. Verpflegung (nach 9/2025) (7) Fr. –.– Fr. –.– / Fr. 220.– Fr. –.– Steuern (vor bzw. nach 9/2025) (8) Fr. 1'970.– / 2'310.– Fr. 650.– / 820.– Fr. 430.– / 530.– Weiterbildungskosten (9) Fr. –.– Fr. –.– Fr. 187.– Sparquote (10) Fr. 6'450.– Fr. –.– Fr. –.– Total in Fr. 10'614.– / 10'954.– 3'862.– / 4'339.– 1'511.– / 1'611.– (1) Die Grundbeträge ergeben sich aus den Richtlinien des kantonalen Obergerichtes für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009. (2) Die Auslagen für die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Wohnkosten für das unbefristet gemietete Zimmer an der H.\_\_\_\_\_-strasse 11 in I.\_\_\_\_\_[Ortschaft] betragen Fr. 1'300.– (act. 3/12, Prot. S. 24). Der Gesuchgegner gab an, dass er für die in seinem Eigentum stehende 4-1/2-Zimmerwohnung im Mehrfamilienhaus an der F.\_\_\_\_\_-strasse 10 in G.\_\_\_\_\_ nichts bezahle (Prot. S. 29). (3) Die Kosten für die Krankenversicherung (KVG / VVG) sind jeweils ausgewiesen (act. 19/19, act. 19/20 und act. 19/21). (4) Kosten für Kommunikation und Mediennutzung in der Gesamthöhe von jeweils Fr. 120.– (Erwachsener) beziehungsweise Fr. 30.– (Kind) gelten als gerichtsbliche Norm. (5) Kosten für Versicherungen in der Gesamthöhe von jeweils Fr. 30.– gelten als gerichtsbliche Norm.

- 9 - (6) Die Gesuchstellerin verpflegte sich bis anhin nicht auswärts (Prot. S. 20). Ab dem 1. September 2025 ist eine Verpflegungspauschale von Fr. 220.– einzusetzen. (7) Ab dem 1. September 2025 sind bei der Gesuchstellerin für die Kosten des öffentlichen Verkehrs (ZVV, 1-2 Zonen) für I.\_\_\_\_\_ und die Stadt Zürich Fr. 87.– einzusetzen. Die Tochter wird im Sommer 2025 das zehnte Schuljahr absolvieren (Prot. S. 29). Für die Kosten des öffentlichen Verkehrs (ZVV) von G.\_\_\_\_\_ nach J.\_\_\_\_\_[Ortschaft] sind Fr. 67.– einzusetzen. (8) Die Steuern sind geschätzt bzw. beruhen auf dem Steuerrechner. Sie erfahren zudem nach der auf den 1. September 2025 vorgesehenen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine entsprechende Anpassung. (9) Kosten Berufsvorbereitungsjahr Tochter (act. 19/23). (10) Der Unterhaltsschuldner, der eine Sparquote behauptet, trägt hierfür die Beweis- und Beweislast (BGE 140 III 485, E. 3.3). Weder lässt ein überdurchschnittliches Einkommen automatisch auf eine Sparquote schliessen, noch darf die Wahl der Berechnungsmethode einzig an eine Einkommensgrenze geknüpft werden (BGE 140 III 485, E. 3.5.2). Aus den Akten und der Parteibefragung ergibt sich, dass dem Gesuchgegner das Mehrfamilienhaus an der F.\_\_\_\_\_-strasse 10 in G.\_\_\_\_\_ gehört (act.

19/1; Prot. S. 28). Dem Gesuchgegner gehört zudem eine Stockwerkeinheit an der K. \_\_\_\_\_ -strasse 12 in L. \_\_\_\_\_ [Ortschaft] (Eigenmietwert 2023 Fr. 25'560.–, act. 19/1) und M. \_\_\_\_\_ [Strasse] 13 in N. \_\_\_\_\_ [Ortschaft] (Eigenmietwert 2023 Fr. 8'970.–, act. 19/1). Es liegen keine Unterlagen zu den Mietzinseinnahmen im Recht. Eine Wohnung werde durch den Gesuchgegner selbst verwaltet (Prot. S. 30). Zu allfälligen Mietzinseinnahmen der Ferienwohnung in

- 10 - Rio de Janeiro (Brasilien) liegen keine Belege im Recht (act. 19/1, Prot. S. 13). Ausgaben, die der Vermögensbildung dienen, sind der Sparquote zuzurechnen. Dazu gehören auch Investitionen in Wohneigentum. Die Tilgung von Schulden – wie beispielsweise die Amortisation von Hypothekarkrediten – ist als Sparquote zu qualifizieren, da sie das Aktivvermögen erhöht (ARNDT CHRISTINE, Die Sparquote, in: Fankhauser Roland/Reusser Ruth E./Schwander Ivo [Hrsg.], Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, Zürich 2017, S. 43-65, S. 52). In der Steuererklärung 2021 und 2022 der Parteien ist im Schuldenverzeichnis eine Festhypothek für Fr. 300'000.– der UBS für das Mehrfamilienhaus in G. \_\_\_\_\_ ersichtlich (act. 19/2 und act. 19/3, Prot. S. 19). Der Gesuchgegner machte geltend, dass diese Hypothek im Jahr 2022 aufgelöst wurde (act. 19/6, Prot. S. 19). In der Steuererklärung 2023 ist die Festhypothek im Schuldenverzeichnis nicht mehr ersichtlich (act. 19/1). Der Gesuchgegner gab anlässlich der Parteibefragung an, dass auf seinem Mehrfamilienhaus in G. \_\_\_\_\_ eine Hypothek für Fr. 2'100'000.– laste (act. 19/1, act. 19/13, Prot. S. 29). Ein Teil der Sparquote bezieht sich auf die Amortisation dieser Hypothek von O. \_\_\_\_\_ AG (act. 19/12). Pro Jahr werden Hypothekarzinsen von Fr. 21'000.– fällig (act. 19/13). Dies macht pro Monat ca. Fr. 1'750.– aus (Fr. 21'000.– / 12). Der Gesuchgegner führte aus, dass die Öl-Heizung seines Mehrfamilienhauses in G. \_\_\_\_\_ saniert werden müsste (act. 19/13, Prot. S. 31). Aus dem Besuchsbericht Heizungsersatz des EKZ vom 31. Juli 2024 ergibt sich, dass die Heizung rund 30 Jahre alt ist. Im ersten Jahr (2025) müsse eine Erdsonde gebohrt werden. Dies koste gemäss der ersten Offerte zwischen Fr. 50'000.– bis Fr. 60'000.–. Im zweiten Jahr (2026) solle die Heizung (Wärmepumpe) installiert werden (act. 19/13, Prot. S. 31).

- 11 - Der Gesuchgegner macht geltend, dass sich die Kosten für die Heizungssanierung auf Fr. 170'000.– belaufen (act. 18, S. 5, Rz. 5). Wenn sich die Sanierungsarbeiten auf drei Jahre aufteilen, würden pro Monat durchschnittliche Kosten von ca. Fr. 4'700.– zu berücksichtigen sein (Fr. 170'000.– / 36 Monate). Für die Finanzierung der Heizungssanierung sollte kein Kredit aufgenommen werden. Der Gesuchgegner lasse sich weiterhin monatliche Mietzinserträge von Fr. 17'000.– von der Liegenschaftsverwaltung auszahlen und könne aufgrund dessen die Rechnungen für die Heizungssanierung bezahlen (Prot. S. 32). Zählt man die Aufwendungen des Gesuchgegners für die Amortisation der Hypothek von Fr. 1'750.– und der Heizungssanierung für Fr. 4'700.– zusammen, ergibt dies Fr. 6'450.–. Als Fazit ist eine monatliche Sparquote von Fr. 6'450.– einzusetzen.

### **E. 7.5**

Der Gesamtbedarf der Gesuchstellerin alleine beträgt Fr. 3'862.– bzw. ab 1. September 2025 Fr. 4'339.– und liegt somit höher als ihr bis 31. August 2025 real erzielt bzw. ab 1. September 2025 zu erreichendes hypothetisches Einkommen von Fr. 3'500.–.

### **E. 7.6**

Der Gesamtbedarf des Gesuchgegners betrug bei einem Einkommen von Fr. 19'910.– in der ersten Phase insgesamt Fr. 10'614.– bzw. zusammen mit der in seinem Haushalt wohnenden

Tochter Fr. 12'125.–. In der zweiten Phase verändert sich der Bedarf aufgrund der auch für den Gesuchgegner neuen Steuerzahlen auf Fr. 10'954.– bzw. zusammen mit der in seinem Haushalt wohnenden Tochter auf Fr. 12'565.–.

#### **E. 7.7**

Zählt man die Einkommen sämtlicher Familienmitglieder in der ersten Phase zusammen (Fr. 21'200.–) und zieht man davon deren Bedarf (Fr. 15'987.–) ab, verbleibt ein Überschuss von Fr. 5'213.–, der auf die Parteien zu 40 % und auf das Kind im Umfang von rund 20 % aufzuteilen ist. In der zweiten Phase steigt das Einkommen sämtlicher Familienmitglieder infolge des hypothetischen Ein-

- 12 - kommens der Gesuchstellerin auf Fr. 23'680.–. Zieht man davon den Bedarf des Gesuchgegners und der Tochter (Fr. 12'565.–) ab, verbleibt ein Überschuss von Fr. 11'115.–. Zieht man den Bedarf der Gesuchstellerin von Fr. 4'339.– von deren hypothetischen Einkommen Fr. 3'500.– ab, ergibt sich ein Manko von Fr. 839.–. Zieht man das Manko Fr. 839.– vom Überschuss Fr. 11'115.– ab, verbleibt Fr. 10'276.–, was auf die Parteien zu 40 % und auf das Kind im Umfang von rund 20 % aufzuteilen ist.

#### **E. 7.8**

Der Gesuchgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. August 2025 einen persönlichen Unterhalt von Fr. 5'950.– zu bezahlen, dies jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Ab 1. September 2025 reduziert sich der Unterhalt auf monatlich Fr. 4'950.–.

#### **E. 7.9**

Bereits bezahlte Unterhaltsbeiträge des Gesuchgegners Die Gesuchstellerin beantragt vom Gesuchgegner persönliche Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 9'712.–, rückwirkend ab dem 1. Juli 2023. Bei einer rückwirkenden Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen sind schon tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen bzw. anzurechnen (BRÄM, in: Komm. zum schweizerischen Zivilgesetzbuch [Hrsg. Bräm/Hasenböhler], Zürich 1998, Art. 163 ZGB N 150; ZR 107 Nr. 60; BGE 135 III 315, E. 2; BGE 138 III 583 = Pra 2013 Nr. 25, Urteil Kantonsgericht Luzern 3B 17 40 vom 20. November 2017, in: LGVE 2017 II Nr. 10). Der Gesuchgegner gab an, seit seinem Auszug per 1. April 2023 alle Festkosten für die Gesuchstellerin bezahlt zu haben (Prot. S. 33). Die Rede ist von einem monatlichen Barunterhalt von Fr. 1'400.– (act. 27, S. 5, Rz. 13). Aus den Akten ergeben sich insgesamt 15 Zahlungen (April 2023, Februar 2024 bis Dezember 2024) vom Gesuchgegner an die Gesuchstellerin für jeweils Fr. 1'400.–, total Fr. 21'000.– (act. 28/1). Für die Ausbildungskosten beim Schweizerischen Roten Kreuz bezahlte der Gesuchgegner in der Periode Mai 2023 bis Oktober 2023 insgesamt Fr. 5'536.– an

- 13 - die Gesuchstellerin. In diesen Monaten hat der Gesuchgegner – gemäss den jeweiligen Überweisungsbeschrieben der UBS – keinen Barunterhalt von Fr. 1'400.– an die Gesuchstellerin geleistet (act. 28/3, act. 28/7). Der Gesuchgegner bezahlte die Miete von Fr. 1'300.– für das Zimmer der Gesuchstellerin in I. \_\_\_\_\_ seit September 2023 bis Dezember 2024 direkt an den Vermieter. Insgesamt sind 16 solcher Mietzinszahlungen, total Fr. 20'800.– aktenkundig (act. 19/18, act. 28/3, Prot. S. 24). Die Gesuchstellerin weiss nicht, ob der Gesuchgegner die Nebenkosten sowie Internet, Strom, Fernsehen und Telefon regelmässig bezahlt hat. Etwaige Zahlungen seien direkt an den Vermieter erfolgt. (Prot. S.

24). Am 5. Februar 2024 überwies der Gesuchgegner Fr. 1'040.– an den Vermieter (act. 28/3). Bei dieser Zahlung fehlt ein Hinweis auf den Verwendungszweck. Im Mietvertrag und dessen Ergänzung fehlt die Bezifferung der Akontozahlungen Nebenkosten (act. 19/17 und act. 19/18). Teilt man die Zahlung von Fr. 1'040.– durch 12, ergibt dies ca. Fr. 87.–, was die vom Gesuchgegner geltend gemachten Nebenkosten ausmacht (act. 27, S. 5, Rz. 5). Die Krankenkassenprämien der Gesuchstellerin für Fr. 562.– (KVG und VVG) habe der Gesuchgegner bezahlt (act. 28/2, Prot. S. 24). Für die Pauschale der Hausrat- und Haftpflichtversicherung Fr. 25.– liegen Überweisungsbelege im Recht (act. 28/4). Bei den Ferien der Gesuchstellerin im Mai 2023 beteiligte sich der Gesuchgegner mit den Flugkosten bzw. Fr. 2'386.– (act. 28/5, Prot. S. 24). Für die Rechtsberatungskosten der Gesuchstellerin bei Rechtsanwältin P.\_\_\_\_\_ bezahlte ihr der Gesuchgegner am 19. Oktober 2023 Fr. 857.– (act. 28/8). Die durch den Gesuchgegner erbrachten Unterhaltsleistungen von total Fr. 51'619.–, welche vor Erlass des Entscheids ergangen sind, werden bei der Gesuchstellerin in Abzug gebracht.

- 14 -

### **E. 8**

Weitere Anträge Die Gesuchstellerin beantragt i.S.v. Art. 170 ZGB die Edition diverser Kontoauszüge des Gesuchgegners für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. März 2023 bzw. bis zur Schliessung der Konti von Raiffeisen, PostFinance AG, Cash-Portfolio der bank zweiplus ag, UBS und D.\_\_\_\_\_ Genossenschaft sowie sämtliche Kreditkartenaufrechnungen des Gesuchgegners und der Gesuchstellerin. Der Umfang der Auskunftspflicht gemäss Art. 170 ZGB ist auf das Rechtsschutzinteresse des auskunftsberechtigten Ehegatten beschränkt, nämlich soweit dies für das Geltendmachen und Beurteilen von Ansprüchen notwendig ist (MAIER PHILIPP/SCHWANDER IVO, BSK-ZGB I, Rz. 14 zu Art. 170 ZGB). Auskunftersuchen, die auf die eigentliche Ausforschung der Vermögensverhältnisse des Ehepartners abzielen, sind ausgeschlossen (Urteil Bundesgericht 5A\_939/2022, vom 6. Juni 2023, E. 3.3). Schliesslich ist bei der Ausführung der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (BGE 132 III 291, E. 4). Beim fraglichen Zeitraum geht es um die 2 ¼- Jahre bis zur Trennung der Parteien am 1. April 2023, was nicht mehr verhältnismässig erscheint. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchgegners ergeben sich ohne weiteres aus der AHV-Rentenverfügung (act. 20), dem Vorsorgeausweis der Pensionskasse (act. 22), der Steuererklärung 2023 (act. 19/1) und der Liegenschaftsabrechnung der Verwaltung (act. 19/12). Das Editionsbegehren der Gesuchstellerin ist abzuweisen.

### **E. 9**

Prozesskostenbeitrag / unentgeltliche Rechtspflege Aus Ziffer 6 vorn ergibt sich, dass die Gesuchstellerin hinsichtlich des Kindesunterhaltes nicht leistungsfähig ist. Die Gesuchstellerin ist aufgrund des fehlenden Erwerbseinkommens offensichtlich mittellos. Der Gesuchgegner hingegen ist vermögend und verfügt mit Fr. 19'910.– pro Monat über ein überdurchschnittliches Einkommen. Die Hälfte der Gerichtskosten von Fr. 4'800.– beträgt Fr. 2'400.–. Für die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Gesuchstellerin erscheinen Fr. 6'000.– als angemessen. Insgesamt hat der Gesuchgegner der Gesuchstellerin einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 8'400.– zu bezahlen.

- 15 -

### **E. 10**

## Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 10.1**

Die Gerichtsgebühr richtet sich nach § 6 Abs. 2 lit. b i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG und beträgt zwischen Fr. 300.– und Fr. 13'000.–, wobei sie bis auf die Hälfte herabgesetzt werden kann. Angesichts der strittigen Verhältnisse rechtfertigt sich eine Gebühr von Fr. 4'800.–.

### **E. 10.2**

Die Verlegung der Kosten richtet sich nach Obsiegen und Unterliegen bzw. nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO), wobei in familienrechtlichen Verfahren von den Verteilungsgrundsätzen abgewichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilt werden können (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Da die Parteien bei den Kinderbelangen (überwiegend) vertretbare Begehren stellten, rechtfertigt sich eine hälftige Kostenverteilung.

### **E. 10.3**

Bei einer hälftigen Kostenverteilung hat keine Partei überwiegend obsiegt, weshalb keine Parteientschädigung festzusetzen ist. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.